



Die ZKN



Praxis und Team



Patienten



Publikationen



## Die Pille davor

### Behandlung von Seniorinnen und Senioren unter Psychopharmaka-Medikation

Es geschieht immer häufiger: Ältere Menschen, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind und deutlich sichtbar unter Einfluss von Psychopharmaka stehen, erscheinen in zahnärztlichen Praxen. Der Zahnarzt muss dann aber feststellen, dass diese Menschen mit Medikamenten derart ruhig gestellt sind, dass sie sich in einem somnolenten, apathischen Zustand befinden. Da erscheint die Möglichkeit einer Behandlung allein schon aus rechtlichen Gründen äußerst fraglich.

Senior ist nicht gleich Senior. In der Soziologie wird differenziert zwischen den sog. „young-olds“ (Menschen im Rentenalter, die körperlich noch fit und geistig rege sind) und den „old-olds“ (Menschen im Rentenalter mit Gebrechen wie eingeschränkter Bewegungsfähigkeit, Demenz, eingeschränktem Hör- und Sehvermögen etc.). Während die eine Gruppe keine oder nur geringfügig höhere Ansprüche (als Patienten jüngeren Alters) an die zahnärztliche Praxis und die Behandlung stellt, kann es bei den „old-olds“ in der oben beschriebenen Situation schon deutlich problematischer werden.

Dann sitzt der Zahnarzt tatsächlich zwischen den Stühlen: Behandlungspflicht oder nicht? Darf die Behandlung abgelehnt werden? Muss sie vielleicht sogar abgelehnt werden?

#### Voraussetzung: Der Behandlungsvertrag

In solchen Situationen muss man sich zunächst die Frage stellen, ob mit den Betroffenen überhaupt ein Behandlungsvertrag wirksam eingegangen werden kann.

Grundsätzlich erfüllt der zahnärztliche Heileingriff den Tatbestand der Körperverletzung. Um den Heileingriff gewissermaßen zu legalisieren, muss der Patient einwilligen.

Einwilligen kann ein Patient aber nur, wenn er vom Zahnarzt entsprechend aufgeklärt worden ist und sich über die maßgeblichen Umstände, Modalitäten und Risiken des vorgesehenen ärztlichen Eingriffs im Klaren ist.

Bei einem Patienten, der sich in einem schläfrigen und apathischen Zustand befindet, kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass er die Umstände und Risiken des geplanten Eingriffs versteht und umreißt. Insofern kann er möglicherweise auch nicht wirksam in einen Eingriff einwilligen. Liegt aber keine wirksame Einwilligung des Patienten vor, ist der Heileingriff nicht mehr straffrei.

#### Zwangsbehandlung

Zu seinem Glück kann man niemanden zwingen. Auch nicht zu einer Behandlung.

Der BGH hat sich mit dem Thema „Zwangsbehandlung“ bereits befasst und spricht dabei von einem Recht auf „Freiheit zur Krankheit“ in gewissen Grenzen. Insofern dürfte eine Zwangsbehandlung nur dann erlaubt sein, wenn klar ist, dass der Patient im Nachhinein, wenn er also wieder einwilligungsfähig ist, der Behandlung zustimmt.



## Im Falle von Zweifeln

Können Sie als Behandlerin/Behandler nicht sicher sein, dass der Patient die Situation vollumfänglich verstanden hat und sich über die Tragweite der geplanten Therapie im Klaren ist, sollten Sie die Behandlung ablehnen. Hier können Sie sich auf § 2 Abs. 5b) der Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (BO) berufen. Danach darf ein Zahnarzt die Behandlung auch gesetzlich versicherter Patienten ablehnen, wenn die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann.

## Und was ist im Schmerzfall?:

In Not- und Schmerzfällen liegt grundsätzlich eine Behandlungspflicht des Zahnarztes vor.

Ist der Patient in einem Notfall allerdings kaum ansprechbar bzw. apathisch, steht der Zahnarzt vor der schwierigen Frage der fehlenden Zustimmung.

Hierbei kommt es auf den mutmaßlichen Willen des Patienten an. Wenn ein Eingriff dringend indiziert und nicht aufschiebbar ist, dann kann sich der Zahnarzt darauf stützen, dass er im gesundheitlichen Interesse des Patienten handelt. Es geht insoweit um eine Güterabwägung: Handelt es sich um die Wahrung höherrangiger Interessen, also der Gesundheit, darf der Zahnarzt den Eingriff vornehmen. Er kann und muss davon ausgehen können, dass der Eingriff dem Willen des Patienten entspricht.

## Und nun?

Letztlich ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Liegt kein Notfall vor und ist der Patient derart apathisch, dass Sie nicht sicher sein können, ob er die Tragweite eines Eingriffs versteht, dann sollten Sie ihn bitten, wieder zu kommen, wenn er entsprechend aufnahmefähig und verständig ist.

Die Entscheidung ist allein dem Zahnarzt überlassen. Eine Anleitung oder einen Katalog, wann wie zu verfahren ist, existiert leider nicht. Jede Situation und jeder Patient muss für sich betrachtet werden.

Scheuen Sie aber nicht davor zurück, einen Patienten abzuweisen, wenn Ihnen dieser nicht einwilligungsfähig erscheint. Sie müssen im Zweifel nachweisen können, dass der Patient Ihre Aufklärung verstanden hat und in der Lage war, in den Behandlungsvertrag einwilligen zu können. Wenn Sie in diesem Punkt nicht sicher sein können, sagen Sie besser „Nein“!

Heike Nagel  
Assistentin des Justitiars